

## **Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Bern plus (WeBe<sup>+</sup>) (Region Bern, Solothurn, Fribourg & Oberwallis)**

### **Statuten**

#### **Artikel 1: Name und Sitz**

Der Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Bern plus (WeBe<sup>+</sup>) ist ein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein. Der Sitz des Vereins ist beim Sekretariat WeBe+, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8 (B'VM AG, Beratergruppe für Verbands-Management, Bern)

#### **Artikel 2: Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Organisation eines deutschsprachigen regionalen Angebotes der Weiterbildung zum Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Anforderungen des Weiterbildungsprogramms der FMH für Weiterbildungskandidaten und –kandidatinnen des Kantons Bern. Der Verein steht auch Leiterinnen / Leitern von Weiterbildungsstätten aus dem Kantonen Freiburg / Fribourg, Solothurn und Wallis / Valais offen. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

3.1. Der Verein umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

3.2. Ordentliche Mitglieder können die Weiterbildungsstättenleiter / -leiterinnen und deren Stellvertreter / -vertreterinnen von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie der bezeichneten Regionen sowie die Ärztlichen Direktoren / Direktorinnen und die Chefärzte / Chefärztinnen an diesen Weiterbildungsstätten. Ordentliche Mitglieder haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch ein Organ oder eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten.

Unter Weiterbildungsstättenleiter / -leiterinnen fallen auch Inhaberinnen und Inhaber von psychiatrischen Praxen, welche gemäss FMH über eine Weiterbildungsberechtigung verfügen.

3.3. Ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern, die Aufnahmekriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft aber nicht erfüllen. Sie stellen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand, der darüber entscheidet. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

3.4. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens des Vereins verpflichtet sowie zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

3.5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt. Ein allfälliger Übertritt zur ausserordentlichen Mitgliedschaft bleibt vorbehalten. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfacher Mehrheit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **Artikel 4: Organe des Vereins**

##### *4.1. Organe des Vereins sind*

- a) die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Bei Bedarf können durch den Vorstand Beiräte und Arbeitsgruppen (Kommissionen) bestellt werden. Der Vorstand wird insbesondere z.B. die Weiterbildungskommission Psychiatrie und die Weiterbildungskommission Psychotherapie ernennen.

##### *4.2. Generalversammlung / Mitgliederversammlung*

4.2.1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind möglich. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine solche einberufen.

4.2.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich ein.

4.2.3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eintreffen. Erfolgen solche Anträge, ist den Mitgliedern eine ergänzte vollständige Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über erst an der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge kann nur diskutiert, nicht aber abgestimmt werden.

4.2.4. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin). Den Weiterbildungsstättenleitern und -leiterinnen steht ein Vetorecht zu, wenn 2/3 der anwesenden ärztlichen Leiter und Leiterinnen von Weiterbildungsstätten mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einverstanden sind.

##### *4.3. Vorstand*

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Zwei Vize-Präsidenten / Präsidentinnen
- c) Kassier / Kassierin
- d) ev. Beisitzern / Beisitzerinnen

Das Präsidium und die Vize-Präsidien sind aufgeteilt zwischen den Leitern / den Leiterinnen der Weiterbildungskommissionen und einem Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Leiterinnen und Leiter psychiatrischer Institutionen im Kanton Bern (AGP).

Die Konstitution der Weiterbildungskommissionen obliegt dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Kommission und wird vom Vereinsvorstand gut geheissen. Bei der Zusammensetzung der Weiterbildungskommissionen wird darauf geachtet, dass die wesentlichen Fachteilgebiete und Therapierichtungen vertreten sind.

4.3.2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es einer einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

4.3.3. Der Gründungsvorstand konstituiert sich selbst, muss aber an der Gründerversammlung bestätigt werden.

4.3.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist allein befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an einzelne Mitglieder, die beiden Kommissionen Psychiatrie und Psychotherapie, an Arbeitsgruppen oder Aussenstehende delegieren.

4.3.5. Der Verein verpflichtet sich durch Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes bis zu einem Betrag von CHF 5'000. Darüber hinaus wird die Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes benötigt.

#### *4.4. Rechnungsprüfung*

4.4.1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Treuhandgesellschaft im Sinne einer eingeschränkten Revision, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen ist. Es bedarf dabei einer einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

4.4.2. Der/die Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin legt der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Abschluss erfolgt per 31. Dezember 2014 im Sinne eines Langjahrs.

## Artikel 5: Finanzen

5.1. Zur Erreichung seiner Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt der Verein eine Kasse. Sie wird geüffnet durch Mitgliederbeiträge, Beiträge von Teilnehmenden an der Weiterbildung, freiwillige Beiträge und weitere Zuwendungen wie Spenden. Über die Annahme von Zuwendungen und Spenden entscheidet der Vorstand abschliessend.

5.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3. Der Mitgliederbetrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und muss durch den Kassier / die Kassierin eingezogen werden. Er richtet sich nach der Anzahl der Weiterbildungskandidatinnen / -kandidaten der Weiterbildungsstätten und die Mitgliederversammlung stuft entsprechend die Beträge ab. Haftbar für die Mitgliederbeiträge sind die Mitglieder gemäss Art. 3 dieser Statuten. Die Mitglieder einer Weiterbildungsstätte haften solidarisch für den ganzen Betrag derselben.

5.4. Einnahmen und Ausgaben werden für jede Kommission einzeln ausgewiesen. Die Kassierin / der Kassier führt die separaten Kontierungen in der Jahresrechnung zusammen.

## Artikel 6: Statutenänderung und Auflösung des Vereins

6.1. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins wird die Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder benötigt.

6.2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## Artikel 7: Annahme und Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16.08.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenänderungen an der Mitgliederversammlung vom 7.6.2017 verabschiedet und in Kraft gesetzt.



Prof. Dr.med. Thomas Müller  
Präsident



Prof. Dr.med. Thomas Reisch  
Vizepräsident